

Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2008

4537

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung
(Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für
mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2008,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut

«Das kantonale Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 15. Die Kantonspolizei übernimmt im Kanton die polizeiliche Betreuung:

lit. a–c unverändert.

d) (neu) des Verkehrsunterrichts an der Volksschule und am Kindergarten ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. Der Verkehrsunterricht wird durch ausgebildete oder angehende Fach-

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

lehrer oder Fachlehrerinnen Verkehr erteilt. Jährlich ist für Verkehrsunterricht pro Klasse mindestens eine Doppelktion einzusetzen. Zusätzlich sind für den praktischen Velounterricht einmalig mindestens 4 Lektionen aufzuwenden. Mit den Städten Winterthur und Zürich werden besondere Regelungen getroffen.

Abs. 2 unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 18. Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

lit. a–d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben

§ 31. Gemeinden, die ihre polizeiliche Aufgaben nicht oder nicht umfassend selbst erfüllen, leisten der Kantonspolizei eine pauschale Entschädigung.

Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung

§ 38. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu) Die Kantonspolizei erfüllt den ihr übertragenen Auftrag gemäss § 15 Abs. 1 lit. d innert dreier Jahre nach Annahme der Initiative.

Begründung

Kinder wollen sich bewegen und mobil sein. Das Velo kann diese Bedürfnisse erfüllen. Allerdings haben die Kinder immer weniger Gelegenheit, das Velofahren zu üben und das Velofahren auf den Strassen wird infolge des zunehmenden Verkehrs immer anspruchsvoller.

Der Verkehrsunterricht ist heute gesetzlich zwar vorgesehen, die Zahl der erteilten Lektionen variiert in den Gemeinden sehr stark.

Die zu kleine Anzahl Lektionen in vielen Gemeinden führt dazu, dass die Kinder nicht die nötigen Fähigkeiten erlangen, um sicher und selbstständig unterwegs zu sein.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung gewährleistet, dass alle Kinder im Kanton Zürich eine fundierte Verkehrsausbildung erhalten.»

Weisung

1. Formelles

Am 21. November 2007 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juni 2007 (ABl 2007, 1014) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an Volksschulen)» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 24. Januar 2008 (ABl 2008, 134) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Zahl der gültigen Unterzeichnungen fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Mit Beschluss vom 7. Mai 2008 stellte sodann der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative rechtmässig sei, und verzichtete auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.

2. Gegenstand und Gültigkeit der Volksinitiative

Die Volksinitiative verlangt eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1). Danach soll die gemäss § 18 lit. e POG den Gemeindepolizeien übertragene Aufgabe, Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten zu erteilen, ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur von der Kantonspolizei erfüllt werden. Der Unterricht soll durch ausgebildete Fachkräfte erteilt werden und jährlich mindestens eine Doppelktion pro Klasse betragen. Zusätzlich sollen für den praktischen Velounterricht einmalig mindestens vier Lektionen aufgewendet werden. Mit den Städten Zürich und Winterthur sollen besondere Regelungen getroffen werden.

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung; KV; LS 101). Die vorliegende Initiative hat nur einen Sachbereich zum Gegenstand, weshalb die Einheit der Materie gewahrt ist. Die Regelung des Polizeiwesens fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantonsverfassung weist die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Kanton und Gemeinden zu (Art. 100 KV), womit die Aufgabenteilung im Einzelnen auf Gesetzesstufe zu erfolgen hat. Damit verstösst die Initiative auch nicht gegen übergeordnetes Recht. Sie ist überdies nicht offensichtlich undurchführbar. Die Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an Volksschulen)» erweist sich somit als gültig.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Im Zuge des Sanierungsprogramms 04 sah der Regierungsrat vor, dass die Kantonspolizei Zürich ihre bisher in den Schulen ausgeübte Tätigkeit im Bereich Verkehrserziehung auf eine Fachstelle «Verkehrsinstruktion» konzentriert, die Knowhow an Schulen und Lehrkräfte weitergeben kann, und dass kommunale Polizeien sowie anerkannte und qualifizierte Privatpersonen an die Stelle der Verkehrsinstruktion durch die Kantonspolizei treten sollen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2005 betreffend Stundenansätze für Verkehrsunterricht der Kantonspolizei an Schulen). In seinen Beratungen des POG beschloss der Kantonsrat, dass der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben gehört, welche die Gemeindepolizei wahrnimmt (§§ 10 lit. b und 18 lit. e POG). Nimmt eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahr und erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle kommunale polizeiliche Aufgaben, so ist sie dafür zu entschädigen (§§ 3 und 31 POG). Gemäss § 31 Abs. 1 Satz 2 POG wird von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dieser gesetzlichen Regelung stimmt die Kantonsrat am 29. November 2004 nach ausführlicher Beratung mit grosser Mehrheit zu (vgl. Protokolle der Kantonsratssitzungen vom 25. Oktober 2004, S. 5443 ff. und 5458 ff., und vom 29. November 2004, S. 5939 ff.).

Die Kantonspolizei Zürich hat nach dem Inkrafttreten des POG am 1. Januar 2006 mit 184 Schulgemeinden und 28 Privatschulen eine Vereinbarung über den Verkehrsunterricht im Sinne von § 3 Abs. 3 POG abgeschlossen. Gemäss § 31 Abs. 1 POG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 (LS 551.102) sind diese Verkehrserziehungslektionen der Kantonspolizei mit Fr. 170 pro Lektion zu entschädigen. Im Schuljahr 2006/07 waren den 17 Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei 4624 Klassen zugeteilt. Insgesamt wurden 7547 Lektionen erteilt (Kindergarten, Unter- und Oberstufe bis Berufsschule), davon 1676 Lektionen praktisches Radfahren. Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur absolvieren eine Zusatzausbildung als Fachlehrer für Verkehr am Institut für angewandte Psychologie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. Diese Ausbildung zum Fachlehrer steht auch den Kommunalpolizeien offen, die seit dem Inkrafttreten des POG Verkehrsunterricht erteilen. Bisher haben zwei Gemeindepolizisten diese Ausbildung absolviert. Der Verkehrsunterricht wird von den Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei im Sinne eines kantonalen Kompetenzzentrums laufend weiterentwickelt und verbessert. Die

Lehrmittel werden den Gemeinden und Städten sowie anderen Korps auf Anfrage und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Die seit zweieinhalb Jahren geltende Regelung hat sich bewährt und ist eingespült. Sie stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Oberstufe den erforderlichen Verkehrsunterricht erhalten. Die grosse Zahl der Gemeinden, welche die Kantonspolizei mit der Verkehrsinstruktion ihrer Schülerinnen und Schüler beauftragen, beweist, dass die Kantonspolizei ihre Dienstleistung in hoher Qualität und zur Zufriedenheit erbringt. Nachdem sich der Kantonsrat bei der Beratung des POG nach eingehender Diskussion mit grosser Mehrheit auf die heutige Regelung der Verkehrserziehung an der Volksschule und am Kindergarten geeinigt hat, besteht keine Veranlassung, auf diese erst vor kurzer Zeit beschlossene Lösung zurückzukommen. Das POG schreibt im Übrigen vor, dass auch Angehörige kommunaler Polizeien bestimmte Ausbildungsanforderungen erfüllen müssen (§ 4), die faktisch denjenigen für den Eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Polizistin bzw. Polizist entsprechen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass künftig mehr Gemeinden die in ihre Zuständigkeit fallende Verkehrsinstruktion mit eigenem Personal erteilen werden. Auch das spricht gegen eine Aufgabenkonzentration bei der Kantonspolizei.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an Volksschulen)» abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi